Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) vom 25.11.2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 10.02.2020 folgende

Satzung

beschlossen.

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Fischerbach" und hat ihren Sitz in „77716 Fischerbach".

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke, sofern auf ihnen die Jagd ausgeübt werden darf.

2. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

3. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.

§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das Jagdrecht der Mitglieder entsprechend den Zielen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) zu nutzen und zu verwalten.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen
2. der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist immer auch dann einzuberufen, wenn bei einer Verpachtung an mehrere Personen eine pachtende Person in das Pachtverhältnis eintreten soll, die bisher noch kein Pachtverhältnis bei der Jagdgenossenschaft hatte und im Übrigen ein bereits bestehender Pachtvertrag fortgeführt werden soll.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse kann höchstens drei abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlungen, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Jagdvorstand bestimmt wird, und falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist der Jagdvorstand.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wählt den Jagdvorstand und entscheidet mit dessen Zustimmung über die Übertragung von Aufgaben.

2. Im Übrigen entscheidet die Versammlung über:

 a) Die Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes (Verpachtung, Jagd auf eigene Rechnung oder durch angestellte oder sonst beauftragte Jäger),

 b) Zusammenlegung, Angliederung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,

c) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung gemäß § 16 Absatz 2 JWMG,

d) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,

e) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO JWMG,

f) Beteiligungen an Hegegemeinschaften,

g) Änderungen der Satzung.

§ 10 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 11 Jagdvorstand

1. Der Jagdvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier Vertretern der Eigentümer oder Nutzer der Land- und Forstwirtschaft.
2. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft obliegt dem Jagdvorstand. Er vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Jagdvorstand kann in Anlehnung an die Vorschriften der Gemeindeordnung Dritte mit der Erledigung von Verwaltungsaufgaben der Jagdgenossenschaft beauftragen.

§ 12 Aufgaben des Jagdvorstands der Jagdgenossenschaft

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden.
2. Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen
 b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen
 c) Führung von Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers
 d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen
 e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben
 f) Im Falle einer Verpachtung Entscheidung über den Abschluss der Pachtverträge, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 9 Buchstabe f) erfolgt. Im Falle einer Eigennutzung der Jagd Entscheidung über die Leitung und Regeln der Jagdausübung.
 g) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Jagdausübungsberechtigten und Jagdhelfern über die Jagdausübung und Kontrolle des Vollzugs
 h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan im Falle einer behördlichen Abschussanordnung nach § 35 Absatz 3 JWMG

i) Stellungnahme der Jagdgenossenschaft im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen.

§ 13 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Zur Verwaltung der Jagdgenossenschaft ist ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster) zu führen.
2. Das Verzeichnis ist laufend fortzuschreiben.

§ 14 Beteiligung der Jagdgenossenschaft im Falle einer behördlich erforderlichen Abschussplanung gemäß § 35 Absatz 3 JWMG

Soweit die Festsetzung eines behördlichen Abschussplans erforderlich ist, legt der Jagdvorstand den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 19) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er kann während der zu bestimmenden Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Jagdvorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplanvorschlag gegenüber der unteren Jagdbehörde vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung entsprechend der Flächengröße unverzüglich, spätestens bis 31. Mai des jeweiligen Jagdjahres ausbezahlt wird.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 19) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend nach Ablauf von 5 Wirtschaftsjahren dem vom Jagdvorstand bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in

angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 4 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen und der Versammlung in deren nächster Sitzung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 18 Umlage

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 17 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens 500 Euro überschritten haben.

2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr.1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.

3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 19 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) beginnt jeweils am1. April und endet am 31. März.

§ 20 Bekanntmachungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6), ihre Tagesordnung und Bekanntmachungen jeweils öffentlich im Bürgerblatt der Gemeinde bekannt gegeben.

Fischerbach, den, 11.2.2020

GEMEINDE FISCHERBACH

Thomas Schneider

Thomas Schneider, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Offenburg, den, 02. APR. 2020

LANDRATSAMT 8 ORTENAUKREIS

Landratsamt Ortenaukreis, Untere Jagdbehörde

Zier